

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 55=75 (1909)

Heft: 15

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eidgenossenschaft.

Ernennungen. Zum Major im Generalstab: Infanterie-Hauptmann Renfer Hermann in St. Gallen.

Zum Major der Infanterie und Kommandanten des Füsilier-Bataillons 116: Infanterie-Hauptmann Spälti Gabriel in Netstal.

Zu Leutnants der Verwaltungstruppen (Quartiermeister) werden nachgenannte Fouriere ernannt: Huber Fritz in Bern, Egli Eduard in Rüti (Zürich), Meier Emil in Basel, Gorgerrat Raoul in Chaux-de-Fonds, Piaget Eugène in Neuenburg, Schupp Arthur in Basel, Vogt Erwin in Basel, Reinhard Hans in Sumiswald, Weissenbach Ferdinand in Freiburg, Schiffmann Alfréd in Bern, Pfenniger Felix in Zürich, Epprecht Edwin in Schlieren, Dinkel Karl in Zürich, Failletaz Edouard in Romamôtier, Weber Henri in Genf, Lieber Jean in Frauenfeld, Kuhn Werner in Zürich, Häsler Hans in Bern, Weber Josias in Ragaz, Hitz Johann in Churwalden, Kurz Heinrich in Bern, Schaufelberger Albert in Thun, Suppiger Heinrich in Zürich, Meier Walter in Legnano, Chassot Charles in Freiburg, Tissières Joseph in Martigny, Madörin Hermann in Niederdorf, Træger Karl in Celerina, Böckli Emil in Zürich, Keller Rudolf in Schaffhausen, Gut Rudolf in Zürich, Eiselin Adolf in Kriens, Hofmänner Bartholome in Lausanne, Schwarzenbach Rudolf in Erlenbach (Zürich).

Zu Majoren der Infanterie folgende Hauptleute: Thoma Emil in St. Moritz, Kommandant des Schützenbataillons 12 Lw., Käppeli Mathias, Instruktionsoffizier in Luzern, 1. Adjutant der 4. Division.

Unter dem 12. März ist nachstehende **Verordnung über den Territorial- und den Transportdienst** erlassen worden, die am 1. Mai 1909 in Kraft tritt und durch die die Verordnung vom 8. Februar 1901 aufgehoben wird.

Art. 1. Bei der Mobilmachung der Armee oder eines Teiles davon treten zum Zwecke der militärischen Verwaltung des Landes, der Sicherung der Verbindung der Feldarmee mit dem Landesinnern und zur Ermöglichung des Nach- und Rückschubes von Kriegsmitteln aller Art folgende Dienstzweige nach Bedarf in Tätigkeit:

- I. der Territorialdienst,
- II. der Transportdienst, umfassend den Etappen- und den Eisenbahndienst.

Art. 2. Die Angelegenheiten dieser Dienstzweige werden bei dem schweizerischen Militärdepartement in Friedenszeit von der Generalstabsabteilung behandelt (M.-O. Art. 40 und 170).

I. Abschnitt.

Der Territorialdienst.

Art. 3. Der Territorialdienst umfasst die Wahrung der militärischen Interessen im Lande, sowie die Bereitstellung des Nachschubes, die Uebernahme des Rückschubes und die Sicherung der rückwärtigen Verbindungen mit der Feldarmee, soweit letztere nicht dem Etappendienst übertragen ist (Art. 16).

Art. 4. Das Territorium der Eidgenossenschaft wird, behufs Durchführung des Territorialdienstes im Kriegsfall, in Territorialkreise eingeteilt. Grundsätzlich sollen die Territorialkreise mit den Divisionskreisen zusammenfallen. Ausnahmsweise können jedoch aus einem Divisionskreise mehrere Territorialkreise oder auch aus einem Kanton, der Gebiete verschiedener Divisionskreise umfasst, ein einziger Territorialkreis gebildet werden.

Für jeden Territorialkreis wird bereits im Frieden auf Vorschlag des schweizerischen Militärdepartements durch den Bundesrat ein Chef ernannt, der den Titel Territorialkommandant führt.

Jedem Territorialkommandanten ist ein Stab beigegeben, dessen Offiziere ebenfalls im Frieden bezeichnet werden.

Art. 5. Die Leitung des Territorialdienstes im Kriegsfall liegt dem schweizerischen Militärdepartement ob (M.-O. Art. 58 und 211). Ihm wird zu dem Zwecke bei der Mobilmachung die Territorialektion des Generalstabes direkt unterstellt.

Zur Beihülfe unterstehen ihm hierfür im weitern folgende Organe:

- a. die Chefs der Dienstabteilungen oder deren Stellvertreter,
- b. die Territorialkommandanten,
- c. die kantonalen Militärbehörden.

Die Anleitung für den Territorialdienst schreibt das Nähere vor über die Organisation des Territorialdienstes, über Aufgabe und Stellung der einzelnen Funktionäre und über den Dienstgang.

Art. 6. Die Chefs der Dienstabteilungen haben die Leitung der nachstehenden Heeresanstalten, die sich teils schon im Frieden in den verschiedenen Kreisen befinden, teils im Kriegsfall neu errichtet werden. Es sind dies:

- die Mannschaftsdepots,
- das Kavallerieremontendepot,
- die Pferdedepots,
- die Militärwerkstätten (Konstruktionswerkstätte, Waffenfabrik, Munitionsfabriken, Pulverfabriken etc.),
- die eidgenössischen und kantonalen Ausrüstungswerkstätten,
- die Munitions- und Sprengstoffmagazine,
- die Zeughäuser und Ausrüstungsmagazine,
- die Armeeverpflegungsmagazine,
- die Armeespitäler und Sanitätsmagazine,
- die Pferdekuranstalten.

Zur Durchführung ihrer Aufgabe verfügen die Chefs der Dienstabteilungen über folgende Hilfsorgane:

- das Personal ihrer Dienstabteilung, nebst dem im Kriegsfall ihnen zuzuteilenden Hilfsorganen,
- das Instruktionspersonal, soweit darüber nicht anderweitig verfügt ist,
- die Direktoren der Militärwerkstätten mit ihrem Personal,
- die Verwalter der eidgenössischen und kantonalen Zeughäuser und Magazine,
- die Waffenkontrolleure,
- die Kommandanten der Mannschaftsdepots, des Kavallerieremontendepots, der Pferdedepots, der Armeespitäler und der Pferdekuranstalten.

Art. 7. Die Territorialkommandanten haben die vom schweizerischen Militärdepartement erhaltenen Befehle und Instruktionen im Gebiete des Territorialkreises zur Ausführung zu bringen und treten als seine Vertreter zu diesem Zwecke mit den kantonalen Militärbehörden in direkten Verkehr.

Insbesondere liegen ihnen folgende Verpflichtungen ob:

Sie treffen die Anordnungen für anbefohlene nachträgliche Aushebungen und Aufgebote; hierzu verfügen sie im Einvernehmen mit den betreffenden Dienstabteilungen des schweizerischen Militärdepartements über das Aushebungs- und Mobilmachungspersonal ihres Kreises, soweit es nicht in der Armee eingeteilt ist. Ebenso haben sie die Anordnungen zu treffen für eine allfällige Evakuierung des Territorialkreisgebietes oder eines Teiles davon und für die Verbringung der betreffenden Vorräte in das Landesinnere.

Sie handhaben die militärische Ordnung in ihrem Kreise und üben darin die entsprechende Polizeigewalt aus.

Sie sichern mit den ihnen unterstellten Territorialtruppen die Mobilmachung, sowie Rücken und Flanken des Heeres und die in ihrem Kreise befindlichen Heeresanstalten.

Sie verfügen über den Landsturm und die Hilfsdienste gemäss den besondern Verordnungen über diese Teile der Wehrkraft, sowie über das Grenzwächterkorps in ihrem Kreise.

Im Armeebereiche haben sie allen Befehlen des Armeekommandos Folge zu leisten.

Jedem Territorialkommandanten ist ein Ersatzgericht zugeteilt.

Art. 8. Im Frieden hat der Territorialkommandant nach den Weisungen der Generalstabsabteilung die Durchführung der ihm mit der Mobilmachung erwachsenen Aufgaben vorzubereiten.

Art. 9. Vom Zeitpunkt der Einrichtung des Territorialdienstes an sind die kantonalen Militärbehörden die vollziehenden Organe der Territorialkommandanten, insbesondere hinsichtlich:

- der Pikettstellung und des Aufgebotes von Truppen, Hilfs- und Ersatzmannschaften;
- der Aufbringung und Evakuierung von Kriegsmitteln;
- der Beschaffung von Ersatzpferden und Requisitions-material aller Art; der Unterbringung und Verpflegung von Kranken, Verwundeten und Gefangenen; der Organisation der freiwilligen Hilfeleistungen, der Ueberwachung der Presse und der Fremden usw.

Art. 10. Die ausser dem Verbands der Feldarmee, der Festungsbesatzungen und des Etappendienstes stehenden Truppen sind dem Territorialkommandanten unterstellt, in dessen Territorialgebiet sie sich befinden.

II. Abschnitt.

Der Transportdienst.

Art. 11. Den Oberbefehl über den gesamten Etappendienst und Eisenbahndienst führt das Armeekommando. Diese Dienste werden geleitet vom Chef des Transportdienstes, der mit den ihm nach Bedarf zugeteilten Offizieren und Hilfspersonal eine Abteilung des Armeestabes bildet.

Art. 12. Dem Chef des Transportdienstes sind als Ausführungsorgane unterstellt: der Etappendirektor zur Leitung des Etappendienstes und der Militäreisenbahndirektor als Chef des gesamten Eisenbahnwesens und der Dampfschiffunternehmungen.

Art. 13. Die Anleitung für die Offiziere des Etappendienstes und des Eisenbahndienstes bestimmt über Aufgabe, Organisation und Dienstgang beider Dienstzweige das Nähere.

Etappendienst.

Art. 14. Der Etappendirektor ist der Chef des Etappendienstes und für dessen gehörigen, ununterbrochenen Gang verantwortlich.

Er leitet ihn nach den vom Chef des Transportdienstes erhaltenen Befehlen und Weisungen oder in Ermangelung von solchen nach eigenem Ermessen.

Ihm ist ein Stab beigegeben.

Art. 15. Die Organisation des Etappendienstes umfasst die der Etappenorte und der Etappenlinien (Strassen-, Eisenbahn-, Schifffahrtlinien). Man unterscheidet Hauptetappenorte, Zwischenetappenorte, Endetappenorte und Uebergabeorte.

Die Etappenlinien sind die für den Nach- und Rück-schub benutzten Verkehrslinien. Sie beginnen an einem vom Chef des Transportdienstes bezeichneten Orte im Landesinnern, wo die Transporte vom Territorialdienst an den Etappendienst übergehen, und endigen am Ueber-

gabeort, wo die Transporte an die Feldarmee abgegeben werden.

An den Etappenorten werden Etappenkommandos mit dem nötigen Stabpersonal eingesetzt und ihnen die erforderlichen Truppen überwiesen.

Art. 16. Der Etappendirektor sorgt für die Sicherung der Etappenorte, der Etappenlinien und der Bahnhöfe an Etappenlinien, sowie des Verkehrs an diesen Orten und der Transporte auf diesen Linien.

Im Landesinnern liegt die Sicherung der militärischen Verkehrslinien dem Territorialdienste, jenseits des Uebergabeortes der Feldarmee ob.

Dem Etappendirektor werden die nötigen Etappen-truppen, in der Regel dem Landsturm entnommen, zugeteilt.

Die Truppen der Hilfsdienste können gemäss der Hilfsdienstverordnung für den Etappendienst herangezogen werden.

Art. 17. Der Etappendirektor setzt bei der Mobil-machung und später, nach Bedarf auch ausserhalb der Etappenlinien, auf militärisch wichtigen Bahnhöfen Bahnhofskommandanten ein, die ihm unterstellt bleiben, und teilt ihnen die nötigen Truppen zu.

Eisenbahndienst.

Art. 18. Der Militäreisenbahndirektor steht an der Spitze aller vom Bunde konzessionierten Transportanstalten und leitet deren Betrieb sowohl für den Militär- wie für den Zivilverkehr auf Grund des Reglements über die Militärtransporte und der Vorschriften über den Kriegsbetrieb, nach den vom Chef des Transportdienstes erhaltenen oder eingeholten Befehlen und Weisungen, in Ermangelung von solchen nach eigenem Ermessen.

Art. 19. Der Militäreisenbahndirektor hat einen möglichst leistungsfähigen, ununterbrochenen Betrieb zu erhalten, vorab auf den als Etappenlinien dienenden, soweit nötig und möglich, aber auch auf den übrigen Eisenbahn- und Dampfschifflinien. Der Betrieb soll den ordentlichen, wie den ausserordentlichen und plötzlich eintretenden Anforderungen der Armee und des Etappendienstes genügen. Soweit die militärischen Interessen es gebieten, kann der bürgerliche Verkehr eingeschränkt oder aufgehoben werden.

Art. 20. Der Militäreisenbahndirektor verfügt zu dem Zwecke über das Personal und Material der Transportanstalten und kann beides nach Bedarf verwenden, das Personal beliebig versetzen und auch einzelne Beamte und Angestellte ohne Grundangabe in ihren Funktionen einstellen.

Erforderlichen Falles kann er Unterstützung durch Personal oder Material beim Chef des Transportdienstes oder beim Territorialdienst verlangen.

Das gesamte Personal ist den Militärgesetzen unterstellt.

Der Militäreisenbahndirektor verfügt nach den Weisungen des Chefs des Transportdienstes oder aus eigener Initiative die Evakuierung von Linien und gibt die Befehle betreffend Unterhalt und Verbesserung der bestehenden Bahnen.

Das Armeekommando kann ihn mit dem Bau und der Zerstörung von Bahnobjekten und -linien beauftragen.

Art. 21. Die Transportunternehmungen sind für den Militärbetrieb in Betriebsgruppen eingeteilt. An der Spitze jeder Gruppe steht ein Betriebsgruppen-direktor, der dem Militäreisenbahndirektor direkt unterstellt ist.

Art. 22. Der Militäreisenbahndirektor und die Betriebsgruppendifektoren werden bis zu ihrer Ernennung

durch die Generaldirektion und die Kreisdirektionen der SBB. vertreten.

Kanton Zürich. Die Direktion des Militärs hat im Bestande der zürch. Infanterie-Hauptleute des Auszuges folgende Versetzungen und Kommandoübertragungen vorgenommen:

- a) Zum Adjutanten des Bataillons 69 Hauptmann Emil Barich in Wädenswil.
- b) Zum Adjutanten des Bataillons 71 Hauptmann Otto Rascher in Zürich.
- c) Zum Kommandanten der II. Kompagnie des Bataillons 67 Hauptmann Ernst Baumann in Küsnacht.
- d) Zum Kommandanten der IV. Kompagnie des Bataillons 67 Hauptmann Hans Escher in Zürich.

Ausland.

Frankreich. Nachahmenswertes aus dem Trainwesen. Das System der Subventionierung von privaten Lastkraftwagen, die im Mobilmachungsfalle zur Verfügung der Heeresverwaltung stehen, hat in der französischen Kammer die Veranlassung zu einer interessanten Debatte gegeben. In ihrem Verlaufe erklärte der Kriegsminister dass die französische Regierung mit dem Automobilpark der Compagnie des Omnibus de Paris ein Abkommen getroffen habe, um bei der Mobilmachung einen grossen Teil dieser etwa 800 Wagen zählenden Kraftwagen in ihre Dienste zu stellen. Und zwar soll ein gewisser Prozentsatz der Omnibusse mit Lastwagenkarosserien versehen und den Trains der einzelnen Armeekorps angegliedert werden. Der Vorteil eines solchen, auch für uns empfehlenswerten Vorgehens liegt nicht allein in der erheblichen Vermehrung des mobilen Wagenparks, sondern in dem Umstande, über eine entsprechend grössere Zahl ausgebildeter Kraftfahrer verfügen zu können, die ja, so weit sie nicht ex officio wehrpflichtig sind, mit übernommen werden könnten.

Im übrigen zeigen die Ausführungen des französischen Kriegsministers, dass in Frankreich die Einführung eines Subventionierungssystems beabsichtigt ist und dass zu diesem Zwecke demnächst ein Kredit von 300 000 Franken gefordert werden würde.

Danzer's Armee-Zeitung.

Russland. Die Armee und die Automobile. Der Gebrauch von Automobilen breitet sich in Russland mehr und mehr aus. Im Jahre 1906 betrug die Importsumme 945 000 Rubel, im Jahre 1907 belief sie sich auf 1 904 000 Rubel; für 1908 hat man keine genaue Berechnung, aber man kann fest versichert sein, dass sich der Import noch bedeutend gehoben hat. Es sind besonders Frankreich und Deutschland, welche die importierten Kraftwagen für Russland liefern, von welchen die meisten für militärische Zwecke Verwendung finden. In der allgemeinen russischen Armeerüstung nehmen die Automobile ebensowohl die zum Transport von Lebensmitteln als auch von Personen einen ganz hervorragenden Platz ein.

Hohe Militärs erwägen ernsthaft die Automobilfrage und auch die Regierung wünscht, Russland in dieser Hinsicht vom Auslande unabhängig zu machen. In Moskau wird bald eine Automobilfabrik eröffnet werden, welcher der Staat eine Beihilfe versprochen hat, um für den Bau von Wagen für den Armeedienst Propaganda zu machen.

Es ist nichts desto weniger sehr wahrscheinlich, dass diese Fabrik noch lange nicht fremder Techniker, Zeichner und einer gewissen Anzahl Werkführer entraten können wird, wie dies immer bei einem in Russland neu eingeführten Industriezweig stattgefunden hat. Wir

beurteilen diese Angelegenheit sowohl in Hinsicht auf die geringen Mittel als auch vom militärischen Standpunkt aus.

Neue Militärische Blätter.

Dänemark. Der Generalinspektor der Fusstruppen, Generalmajor Lemwigh, hat einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, nach welchem die vor kurzem eingeführte graugrüne Uniform, die sich nicht bewährt hat, durch eine blaue Felduniform ersetzt werden soll. Zurzeit liegt der Entwurf dem Kriegsministerium zur Begutachtung vor, das die Einführung der neuen Bekleidung erst für das Jahr 1910 oder 1911 für möglich hält, da die erforderlichen Stoffe im Inlande selbst hergestellt werden sollen. Gleichzeitig wurden Versuche mit neuem Fusszeug angeordnet, das den Truppenteilen nach Einziehung der Rekruten zugehen wird.

Militär-Wochenblatt.

== Tennis-Artikel ==

Katalog gratis und franco (48)

Leonhard Kost, Basel.

Für Offiziere.

Tadellos zugerittenes, vertrautes Pferd, 6-jährig, elegante Figur, ausgez. temperamentv. Gänger, wird in den Militärdienst abgegeben.

Offerten an **Hauptmann Wirth, Interlaken.** (47)

Reit-Anstalt Luzern

Vermietung von prima **Reitpferden** in den Militärdienst.

Zum reinigen und auffrischen der scharlachroten Uniformkragen und Passepoils unentbehrlich für jeden Militär ist allein

SCHARLACH-TINKTUR.

Einzig existierendes Mittel, welches mühelos alle Schweiss- und Fettflecken sofort entfernt und die ursprüngliche Farbe wieder herstellt. Diese Tinktur wird schon seit Jahren von eidg. und kant. Zeughäusern mit bestem Erfolg angewandt und stehen Referenzen dieser Behörden jederzeit zur Verfügung.

Kleinere Flacons zum Handgebrauch à Fr. 1. 25. Grössere Lieferungen von 5 und mehr Liter in Literflaschen à Fr. 4. 50 per Liter inkl. Glas.

Alleinige Bezugsquelle: **A. Ziegler & Cie. Droguerie, BASEL.**

L. C. Smith & Bros. Visible Schreibmaschine.

Für Militärzwecke die geeignetste. Einfache (Umschalt-)Klaviatur. Kugellager an jedem Typenhebel. In bequemen Transport-Lederkasten. Verlangen Sie sofort ausführlichen Katalog.

Hugo Schuster & Cie., Basel, Falknersfr. 4.

Erste Schweiz. Turngeräte-Fabrik

Vertreter **Hch. Wæffler**, Turnlehrer in Aarau, an welchen alle Korrespondenzen zu richten sind. (41)

Patentanwälte

Ing. G. Roth & Cie.
Zürich I. Limmatquai 94.
Anmeldung und Verwertung von Patenten prompt und gewissenhaft; Marken- und Musterschutz. (18)

Wundreiten, Wundlaufen (12)

Wolf), Fussbrennen, wunde Flüsse, beseitigt unbedingt von einem Tag zum andern **Okie's Wörishofener Tormentill-Crème.** Preis Tube 60 Cts. Erhältlich in allen Apotheken, event. durch **F. Reinger-Bruder, Basel.**